



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Juni 2025

Nummer 53

G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Vom 25. Juni 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „**Anlage**“ durch die Angabe „**Anlage 1**“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 8 werden nach dem Wort „Verbände“ ein Komma und die Worte „die durch Landesgesetz errichtet worden sind,“ eingefügt und das Semikolon sowie die Worte „insbesondere richten sich danach der Gegenstand und der Maßstab der Beitragslast (Deichlast)“ gestrichen.
3. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Beitragsbemessung der Deicherhaltungsverbände

§ 29 a

Grundsatz

(1) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, der durch Landesgesetz errichtet worden ist, hat den für die Aufgabe der Deicherhaltung erhobenen Beitrag nach Maßgabe der §§ 29 b bis 29 f zu bemessen.

(2) Vor dem 1. Januar 2026 wirksam erlassene Satzungsregelungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände über die Erhebung von Beiträgen gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

(3) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, für den Absatz 1 nicht gilt, kann die Beitragsbemessung ebenfalls entsprechend den §§ 29 b bis 29 f regeln.

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der Anteil einzelner Verbandsmitglieder an den erhobenen Beiträgen wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. ²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach den §§ 29 d bis 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. ³Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur die Flächen, die im Verbandsgebiet liegen, und die im Liegenschaftskataster auf diesen Flächen nachgewiesenen Gebäude für die Bemessung zugrunde zu legen.

(2) ¹Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist allein die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ²Erstreckt sich das Erbbaurecht nur auf einen Teil des Grundstücks, so gilt Satz 1 nur für diesen.

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen (FA):
Faktor 0,31,
- b) Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
- c) Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,
- d) Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68,
- e) Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.

(3) ¹Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Liegenschaftskataster abgeleitete Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. ²Die Zuordnung ergibt sich aus der **Anlage 2, Teil 1**.

(4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche eines Flurstücks zwei Landnutzungen überlagern, die in der Anlage 2, Teil 1 jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die nach § 29 e berechnete oder die nach § 29 f ermittelte Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:

a) Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):

Faktor 170,

b) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):

Faktor 110,

c) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):

Faktor 110,

d) Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):

Faktor 58,

e) einfache Gebäude (GE):

Faktor 25.

(3) ¹Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. ²Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 2, Teil 2.

§ 29 e

Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach Absatz 2 oder 3 ergibt.

(2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. ³Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 29 f

Berichtigung der Gebäudegesamtfläche,
Stichtagsregelung

(1) In der Verbandssatzung ist vorzusehen, dass ein Verbandsmitglied einen Anspruch darauf geltend machen kann, dass bei der Bemessung seines Beitrages statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche die von ihm nach Absatz 3 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 verwendet wird.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen Verbandsmitglieder sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über den Anspruch auf Berichtigung nach Absatz 1 zu informieren.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich.

²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) ¹Für eine Berichtigung nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatellgrenze vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der Berichtigung, anknüpft. ²Die Satzung darf eine Berichtigung nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt.

(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind.

§ 29 g

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Objektarten der Landnutzung (Anlage 2, Teil 1) oder an Änderungen der Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werte des Liegenschaftskatasters (Anlage 2, Teil 2) erforderlich ist und die Zuordnung von Flurstücken, Gebäuden oder deren Teilen zu den Typen nach den §§ 29 c und 29 d in Verbindung mit der Anlage 2 nicht verändert.“

4. Die bisherige Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird Anlage 1.
5. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2“

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Flurstücke sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 29 c Abs. 2 zugeordnet.

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,

- b) 221420 ,LN_Freizeitanlage‘,
 - c) 221430 ,LN_Sportanlage‘,
 - d) 221500 ,LN_Bestattung‘,
 - e) 222100 ,LN_StrassenUndWegeverkehr‘,
 - f) 222200 ,LN_Bahnverkehr‘,
 - g) 222300 ,LN_Flugverkehr‘,
 - h) 222400 ,LN_Schiffsverkehr‘,
 - i) 222500 ,LN_Schutzanlage‘.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- a) 224100 ,LN_Wasserwirtschaft‘,
 - b) 225100 ,LN_OhneNutzung‘.

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 3):

Gebäude sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertearten und Werte den Gebäudetypen nach § 29 d Abs. 2 zugeordnet.

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart ,AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ,gebaeudefunktion‘:

<u>Wertearth</u>	<u>Wert</u>
– Wohngebäude	1000
– Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
– Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
– Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
– Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
– Forsthaus	1223.

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart ,AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ,gebaeudefunktion‘:

<u>Wertearth</u>	<u>Wert</u>
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ¹⁾
– Jugendherberge	2072
– Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
– Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
– Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
– Parlament	3011
– Rathaus	3012
– Gericht	3015
– Kreisverwaltung	3017
– Finanzamt	3019

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 m dem Typ GB zugeordnet.

–	Allgemeinbildende Schule	3021	
–	Berufsbildende Schule	3022	
–	Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023	
–	Forschungsinstitut	3024	
–	Schloss	3031	
–	Museum	3034	
–	Rundfunk, Fernsehen	3035	
–	Veranstaltungsgebäude	3036	
–	Kloster	3048	
–	Krankenhaus	3051	
–	Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065	
–	Polizei	3071	
–	Kaserne	3073	
–	Justizvollzugsanstalt	3075	
–	Bahnhofsgebäude	3091	
–	Flughafengebäude	3092	
–	Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100	
–	Gebäude für Erholungszwecke	3200.	
3.	Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der		
a)	Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:		
		<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
	–	Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ²⁾
	–	Messehalle	2060
	–	Tankstelle	2130
	–	Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
	–	Theater, Oper	3032
	–	Konzertgebäude	3033
	–	Kirche	3041
	–	Synagoge	3042
	–	Kapelle	3043
	–	Gotteshaus	3045
	–	Moschee	3046
	–	Feuerwehr	3072
	–	Sport-, Turnhalle	3211
	–	Hallenbad	3221

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 m dem Typ GC zugeordnet.

– Gebäude im Stadion	3230
b) Objektart ‚AX_Turm‘, Kennung 51001, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Kirchturm, Glockenturm	1002
– Feuerwachturm	1007
c) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe‘, Kennung 51002, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Radioteleskop	1280.
4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der	
a) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:	
<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
– Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
– Bergwerk	2171
– Windmühle	2211
– Wassermühle	2212
– Schöpfwerk	2213
– Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
– Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
– Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
– Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
– Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
– Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
– Parkhaus	2461 ³⁾
– Parkdeck	2462
– Garage	2463
– Gebäude zur Versorgung	2500
– Gebäude zur Entsorgung	2600
– Treibhaus, Gewächshaus	2740
– Burg, Festung	3038
– Trauerhalle	3081
b) Objektart ‚AX_Turm‘, Kennung 51001, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Wasserturm	1001
– Kontrollturm	1004
– Kühlurm	1005

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

- Leuchtturm 1006
 - Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm 1008
 - Stadt-, Torturm 1009
 - Förderturm 1010
 - Bohrturm 1011
 - Schloss-, Burgturm 1012
- c) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe‘, Kennung 51002, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | <u>Werteart</u> | <u>Wert</u> |
|-----------------|-------------|
| – Biogasanlage | 1215 |
| – Windrad | 1220 |
- d) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung‘, Kennung 51006, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | <u>Werteart</u> | <u>Wert</u> |
|-------------------------------------|-------------|
| – Zuschauertribüne, überdacht | 1431 |
| – Zuschauertribüne, nicht überdacht | 1432 |
| – Stadion | 1440 |
| – Stadion, überdacht | 1441 |
| – Stadion, nicht überdacht | 1442 |
| – Schießanlage | 1480. |
5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der
- a) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:
- | <u>Werteart</u> | <u>Wert</u> |
|---|-------------|
| – Wasserbehälter | 2513 |
| – Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude | 2720 |
| – Schutzhütte | 3281 |
- b) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚bauweise‘:
- | <u>Werteart</u> | <u>Wert</u> |
|------------------------------|-------------|
| – Offene Halle ⁴⁾ | 4000 |
- c) Objektart ‚AX_Turm‘, Kennung 51001, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | <u>Werteart</u> | <u>Wert</u> |
|-----------------|-------------|
| – Aussichtsturm | 1003 |
- d) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe‘, Kennung 51002, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | <u>Werteart</u> | <u>Wert</u> |
|-----------------|-------------|
| – Solarzellen | 1230 |
- e) Objektart ‚AX_VorratsbehälterSpeicherbauwerk‘, Kennung 51003, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:

⁴⁾ Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Silo	1201
– Tank	1205
f) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung‘, Kennung 51006, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Gradierwerk	1490
g) Objektart ‚AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung‘, Kennung 51009, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Überdachung	1610.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für zur Deicherhaltung verpflichtete Verbände.“.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung einschließlich der Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s